

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e. V.

Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.1999

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2013

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.10.2022

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule am Hohen Feld“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz
e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsstelle: Grundschule am Hohen Feld, Bedeweg 1, 13125 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke,
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) Ausstattung des Computerbereiches,
 - d) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe,
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung,
 - f) Außendarstellung der Schule,
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - i) Unterstützung des internationalen Austausches und von Besuchsprogrammen,
 - j) Unterstützung von Schülerfahrten,
 - k) Einzelfall bezogen können auch Zuwendungen an einzelne Schülerinnen, Schüler oder Gruppen gegeben werden,
 - l) Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gern. § 65 der
 - m) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek,
 - n) Gestaltung des Außengeländes,
 - o) Anschaffung von Spielgeräten,
 - p) Kontaktpflege zu Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen, Schülerinnen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch.

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26/26a EStG (Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten. Das gilt auch für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann (Aus Nachweisgründen und um Missverständnisse zu vermeiden wird die schriftliche Form, die ausdrücklich auch E-Mails einschließt, bevorzugt.);
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden. Hiervon macht der Vorstand insbesondere Gebrauch, wenn eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist, z.B. weil die Kontaktdaten nicht mehr korrekt sind.);
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e. V.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die mindestens einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens eine Woche zuvor per E-Mail und ergänzend in Textform (per Aushang in der Grundschule am Hohen Feld) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Gäste/ Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
(d.h. Beschluss einer Beitragsordnung)
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule am Hohen Feld e. V.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins und dessen Aufgaben setzen ~~setzt~~ sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r mit Zuständigkeit für die Mitgliederbetreuung
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r mit Zuständigkeit als Schatzmeister
- c) IT-Vorstand mit Zuständigkeit für sämtliche elektronischen Lösungen für den Verein
(Kommunikationswege, Speichermöglichkeiten, Website, Einhaltung DSGVO)
- d) Schriftführer/in und Veranstaltungsmanager/in mit Zuständigkeit für die Protokollführung und als Hauptkontakt für die Organisation von Veranstaltungen jeglicher Art

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie gegenüber der kontoführenden Bank durch den/ die Vorsitzende/n und dem/ die Stellvertreter/in in seiner/ ihrer Zuständigkeit als dem/ die Schatzmeister/in vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 8 Kassenprüfer/in

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens einem Vereinsmitglied geprüft, das hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer ½-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule am Hohen Feld e.V.

Am 18.10.2022 beschlossen die anwesenden Mitglieder des Fördervereins der Grundschule am Hohen Feld e.V. folgende Beitragsordnung:

1. Der Förderverein erhebt Beiträge. Der jährliche Beitrag beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie für juristische Personen 24,00 €. Bei Mitgliedern, deren Kinder Lehrmittelbefreit sind, ermäßigt sich der Beitrag auf 12,00 €. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Mitgliedschaft kostenfrei. Eine gemeinnützige Tätigkeit zu den Veranstaltungen des Fördervereins ist nach Absprache mit dem Vorstand zu erbringen.
2. Das Beitragsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.. Der Beitrag ist zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und soll einmal jährlich bis zum 30. September, bargeldlos, auf das Vereinskonto entrichtet werden. Sofern eine jährliche Zahlung nicht möglich ist, soll mindestens eine anteilige vierteljährliche Zahlung zum Quartalsende erfolgen.
3. Neue Mitglieder, die in der Zeit vom 01.08. bis 31.01. eintreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Neue Mitglieder, die in der Zeit vom 01.02.-31.07. eintreten, zahlen anteilig für die Zeit bis zum 31.07. den halben Beitrag. Der erstmals zu zahlende Beitrag ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand („Willkommens-E-Mail“) sofort fällig und binnen 4 Wochen bargeldlos auf das Vereinskonto einzuzahlen. Ab dem darauffolgenden 01.08. ist jährlich der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Beitragszahlung wird den Mitgliedern die Einrichtung eines Dauerauftrags, ggf. mit abweichender erster Ausführung, empfohlen.
4. Bei Nichtzahlung des Beitrages ist der Vorstand berechtigt, auch ohne vorherige Mahnung, den Ausschluss zu beschließen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen. Ein entsprechender begründeter Antrag ist rechtzeitig vor Beitragsfälligkeit in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
6. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 18.10.2022 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung vom 19.03.2013.

Berlin - Karow, 18.10.2022